

R-NET GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Artikel 1 - Allgemeines

1.1 Begriffsbestimmungen

In den vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen werden nachfolgende Begriffe wie folgt bestimmt:

- Finanzinstitut: die Banque Raiffeisen, die auf eigene Rechnung sowie für die angeschlossenen Caisses Raiffeisen handelt, mit satzungsmäßigem Sitz in L-3372 Leudelange, 4, rue Léon Laval.
- LuxTrust-Zertifikat/LuxTrust Produkt: von LuxTrust signierte elektronische Datei, die Informationen über den Kunden, insbesondere seinen öffentlichen Schlüssel, enthält.
- Kunde: jede Person, die den R-Net-Vertrag mit dem Finanzinstitut unterzeichnet hat.
- Allgemeine Geschäftsbedingungen: die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen, den angeschlossenen Caisses Raiffeisen und ihren Kunden.
- R-Net-Geschäftsbedingungen: die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- R-Net-Vertrag: der vom Kunden mit dem Finanzinstitut unterzeichnete Vertrag, durch den der Kunde insbesondere die R-Net-Geschäftsbedingungen und die darin zwischen den Parteien festgelegten Besondere Anweisungen akzeptiert.
- Internet: das internationale Internet-Netz sowie je nach den künftigen technischen Entwicklungen andere Telekommunikationsnetze, die den Zugriff auf den R-Net-Dienst ermöglichen.
- LuxTrust: die Zertifizierungsstelle, die als unabhängige Vertrauensstelle hochabgesicherte Serviceleistungen für die elektronische Zertifizierung garantiert, die über Chipkarten (Smartcard) und den Certificat Signing Server die eindeutige Authentisierung der Benutzer und die Verwendung von einer handgeschriebenen Unterschrift rechtlich gleichwertigen elektronischen Signaturen per Internet ermöglicht.
- Elektronische „Luxtrust“ Authentisierungselemente: Elemente, mit denen der Kunde auf R-Net zugreifen kann.
- Elektronische Signatur: die Unterschrift, mit welcher der Kunde (der eine Unterschriftsvollmacht besitzt) nach seiner Authentisierung in R-Net Transaktionen genehmigen kann.
- Website: die Website des R-Net-Dienstes, die dem Kunden mittels seines LuxTrust-Zertifikats zugänglich ist.
- SSN (Subject Serial Number): der Name des Token bei LuxTrust.
- Gerät(e): jedes durch den Kunden ausgewählte elektronische Hilfsmittel, das den Zugriff auf den R-Net-Dienst ermöglicht, z.B. Computer, Mobiltelefon, Tablet usw. Eine vollständige Liste der anderen mit dieser Applikation kompatiblen Geräte befindet sich auf der Website des Finanzinstituts.

1.2 Der R-Net-Dienst

R-Net ermöglicht dem Kunden den abgesicherten Zugriff mittels eines Gerätes auf eine Reihe von Bank- und Finanzdienstleistungen, die vom Finanzinstitut über das Internet angeboten werden. Der R-Net-Dienst wird gemäß den vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen und dem R-Net-Vertrag bereitgestellt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, sowohl besondere als auch allgemeine Beschränkungen bezüglich der verschiedenen Funktionen des R-Net-Dienstes vorzugeben.

Die angebotenen Bank- und Finanzdienstleistungen umfassen insbesondere:

- Überweisungsaufträge,
- Daueraufträge, außer jenen im Zusammenhang mit Darlehen und/oder Krediten,
- Börsenaufträge und,
- Abfrage der Salden der im R-Net-Vertrag erwähnten Konten.

Der R-Net-Dienst umfasst nur Börsenaufträge für nicht-komplexe Instrumente, die im Sinne der im Bereich Finanzdienstleistungen anwendbaren Gesetzgebung durch einen Auftrag zur einfachen Ausführung des Kunden durchgeführt werden.

1.3 Vertragliche Beziehungen zwischen den Parteien

Die vertraglichen Beziehungen zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden im Rahmen des R-Net-Dienstes werden durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen geregelt.

Die Originalfassung der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen ist in französischer Sprache erstellt. Bei Abweichungen gegenüber einer in einer anderen Sprache erstellten Fassung ist ausschließlich der französische Text maßgeblich.

Das Finanzinstitut ist berechtigt mit dem Kunden in der mit ihm vereinbarten Sprache oder, sofern möglich, in der

Muttersprache des Kunden oder jeder anderen Sprache, die der Kunde versteht, zu kommunizieren. Diese Klausel kann nicht dahingehend ausgelegt werden, dass beim Finanzinstitut hierdurch eine Verpflichtung entsteht.

Wird eine der Bestimmungen der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen im Hinblick auf anwendbare Rechtsvorschriften für nichtig oder nicht anwendbar erklärt, gilt sie als nicht geschrieben, beeinträchtigt aber keinesfalls die Gültigkeit oder die Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen. Auf keinen Fall wird hierdurch die Fortdauer des Vertragsverhältnisses beeinträchtigt.

1.4 Gebühren

R-Net wird dem Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt. Das Finanzinstitut behält sich jedoch das Recht vor für den R-Net-Dienst eine Gebühr zu verlangen. In diesem Fall wird der Kunde mindestens einen Monat vor Inkrafttreten dieser Änderung auf der Website oder mittels eines beliebigen anderen elektronischen oder nicht-elektronischen Kommunikationsmittels davon in Kenntnis gesetzt. Gemäß Artikel 8 der R-Net-Geschäftsbedingungen gilt das Einverständnis des Kunden mit der vorgeschlagenen Änderung als erteilt, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Der Widerspruch des Kunden zur vorgeschlagenen Änderung zieht automatisch die Kündigung des R-Net-Vertrags zum Datum des Inkrafttretens der Änderung nach sich.

Für mittels des R-Net-Dienstes durchgeführte Transaktionen werden die jeweils geltenden Gebühren des Finanzinstituts berechnet.

Es gilt als vereinbart, dass die Kosten für die Anschaffung eines LuxTrust-Zertifikats samt Nebenkosten zu Lasten des Kunden gehen.

Artikel 2 - Zugriff auf die Konten

2.1 Vom R-Net-Dienst abgedeckte Konten

Ausschließlich Konten, die im R-Net-Vertrag aufgeführt sind, werden durch den R-Net-Dienst abgedeckt.

2.2 Inhaber der vom R-Net-Dienst abgedeckten Konten

2.2.1 Inhaber - natürliche Person

Als einzelner Kontoinhaber hat der Kunde, der eine natürliche Person ist, uneingeschränkten Zugang zu den im R-Net-Vertrag aufgeführten Konten.

2.2.2 Inhaber - juristische Person

Der Kunde, der eine juristische Person ist, handelt durch seine Verwaltungsorgane und seine Bevollmächtigten. Bei jedem Zugriff auf den R-Net-Dienst mittels eines auf eine natürliche Person ausgestellten LuxTrust-Zertifikats einer juristischen Person wird davon ausgegangen, dass er im Namen und für Rechnung der juristischen Person durch eine ordnungsgemäß und uneingeschränkt bevollmächtigte Person erfolgt. Der Kunde, der eine juristische Person ist, muss das Finanzinstitut von jeder Änderung, welche die bevollmächtigten Personen betrifft, benachrichtigen. Die Vollmachten dieser Personen bleiben gültig bis dem Finanzinstitut ein schriftlicher Widerruf zugeworfen ist.

Im Falle der Einschränkung der Zeichnungsvollmacht eines Bevollmächtigten lehnt das Finanzinstitut jegliche Haftung für die Ausführung oder Nichtausführung von laufenden Aufträgen oder von Aufträgen, die vor der Sperrung des Zugriffs auf den R-Net-Dienst beziehungsweise auf das betreffende Konto erteilt wurden, ab.

2.2.3 Inhaber - Verbände oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit

Konten für Verbände oder Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit, die den R-Net-Vertrag durch einen Stellvertreter unterzeichnet haben, werden wie Gemeinschaftskonten zwischen den Mitgliedern des Verbandes oder der Vereinigung ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

2.2.4 Mitinhaber - Gemeinschaftskonto mit Einzelverfügungsbefugnis

Jeder Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Konto) kann einen R-Net-Vertrag allein unterzeichnen und erhält sein eigenes LuxTrust-Zertifikat. Der Mitinhaber setzt seinen/seine Mitinhaber davon in Kenntnis und hält das Finanzinstitut für sämtliche eventuelle Schäden infolge der Nichtinformation des/der Mitinhabers/Mitinhaber schadlos.

2.2.5 Mitinhaber - Gemeinschaftskonto mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis

Im Rahmen eines Gemeinschaftskontos mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis (Und-Konto) wird der R-Net-Vertrag durch alle Mitinhaber unterzeichnet. Die Nutzung des R-Net-Dienstes erfordert jedoch, dass die Mitinhaber einer Person, unabhängig davon, ob diese Mitinhaber oder nicht ist, eine Verfügungsvollmacht über die vom R-Net-Vertrag abgedeckten Konten erteilen.

Sofern eine solche Vollmacht bereits erteilt wurde, kann der R-Net-Vertrag durch die bevollmächtigte Person alleine unterzeichnet werden.

Jeder Bevollmächtigte muss sich für den Zugriff auf R-Net ein LuxTrust-Zertifikat besorgen.

2.2.6 Personen unter Vormundschaft und minderjährige Kinder

Ist der Inhaber des Kontos ein minderjähriges Kind oder eine volljährige, geschäftsunfähige Person, die das Gesetz unter Schutz stellt (wie zum Beispiel eine Person unter Vormundschaft), so wird der Zugriff auf den R-Net-Dienst der Person gewährt, die kraft gesetzlicher Vorschriften oder eines Gerichtsbeschlusses die Verwaltung der Güter dieser geschützten Person wahrnimmt und als solche im R-Net-Vertrag vermerkt ist.

Im Rahmen der durch das Finanzinstitut für minderjährige Kinder festgelegten Beschränkungen darf der Zugriff ebenfalls einem minderjährigen Kind, ab dem Alter von 12 Jahre gewährt werden, unter dem Vorbehalt, dass die Personen, die kraft gesetzlicher Vorschriften oder eines Gerichtsbeschlusses die Verwaltung der Güter dieses Kindes wahrnehmen, hierzu ihre Zustimmung im R-Net-Vertrag geben.

Artikel 3 - Modalitäten für den Zugriff auf und die Nutzung des R-Net-Dienstes

3.1 Grundsätze und Beschränkungen

Der Kunde muss selbst für den Abschluss der Abonnements bei den Dienstleistern (zum Beispiel Telekommunikationsdienstleister, LuxTrust, Internet Service Provider („ISP“) etc.) sorgen, die erforderlich sind, um über das Internet Zugriff auf den R-Net-Dienst zu erhalten, und ist selbst für die finanziellen und die technischen Modalitäten verantwortlich. Die Ausstattungskosten, wie jene für die Geräte und den Zugang zum Internet, einschließlich der Verbindungskosten, gehen zu Lasten des Kunden.

Der Zugriff auf den R-Net-Dienst erfolgt durch das LuxTrust-Zertifikat des Kunden; letzterer ist selbst für die Beschaffung, Verlängerung sowie eventuelle Kündigung des Zertifikats zu sorgen zuständig.

Bei einem Widerruf haftet ausschließlich der Kunde für die Nutzung des Zertifikats bis zum Inkrafttreten des Widerrufs. Der Widerruf des Zertifikats sperrt lediglich den Zugriff des Benutzers auf R-Net, wobei jegliche Rechte oder Vollmachten des Nutzers auf der Ebene des Finanzinstituts keine Beeinträchtigung erfahren.

Generell haftet das Finanzinstitut in keiner Weise in Bezug auf die verschiedenen Verfahren und Modalitäten, die das Verhältnis zwischen dem Kunden und LuxTrust bestimmen, insbesondere nicht für die Erbringung von Serviceleistungen bzw. die Bereitstellung von Zertifikaten durch LuxTrust oder die diesbezügliche Zertifizierungs- und Preispolitik gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von LuxTrust, die zwischen beiden Parteien zu vereinbaren sind.

Der R-Net-Dienst ist über die IT-Infrastruktur des Finanzinstituts zugänglich. Dieses behält sich das Recht vor, dem Kunden den Zugriff jederzeit definitiv beziehungsweise wegen Wartungs-, Instandsetzungs- oder Upgrade-Arbeiten vorübergehend oder zeitweise zu sperren, ohne für direkte oder indirekte Schäden, die der Kunde infolgedessen erlitten hat, schadensersatzpflichtig zu sein.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes kann das Finanzinstitut den Zugang zu R-Net aus folgenden Gründen mit sofortiger Wirkung sperren sowie jegliche späteren Anweisungen des Kunden ablehnen:

- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit von R-Net gefährdet ist oder mit R-Net eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde,
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde,
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist,
- wenn das Finanzinstitut feststellt, dass es bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Der Kunde, dessen Zugriff auf R-Net gesperrt ist, wird vom Finanzinstitut in der für Mitteilungen vereinbarten Form von dieser Sperrung sowie von den Gründen hierfür in Kenntnis gesetzt; diese Information erfolgt nach Möglichkeit vor der Sperrung oder spätestens unmittelbar danach, sofern nicht objektive Sicherheitsgründe, oder EU- oder nationale Gesetzesvorschriften diese Information des Kunden verbieten.

Der Kunde, der den R-Net-Dienst benutzt, wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die wöchentlichen Transaktionen im Prinzip nicht die im R-Net-Vertrag vereinbarte Benutzungsgrenze überschreiten können. Dennoch, kann der Kunde, der die Benutzungsgrenze ändern möchte, dies kurzfristig über die Website tun, sofern er die geänderte Benutzungsgrenze von 25.000.-€ nicht überschreitet. Für Benutzungsgrenzen oberhalb von 25.000.-€, muss der Kunde vorab ein zu diesem Zweck auf der Website vorhandenes Formular ausfüllen, welches von der betreffenden Kontaktperson genehmigt werden muss. Jede Benutzungsgrenze oberhalb von 25.000.- € ist nur während maximal 7 Tagen gültig.

3.2 Technische Informationen

Helpdesk

Die vom Kunden hinsichtlich seiner LuxTrust-Hard- und/oder -Software gestellten Fragen werden direkt vom LuxTrust-Helpdesk beantwortet. Weitere Informationen zu diesem Thema sind auf der Website www.luxtrust.lu zu finden oder können unter der Telefonnummer +352 24 550 550 angefordert werden.

Für sämtliche nichttechnischen Fragen bezüglich Bank- und Vertragsangelegenheiten ist das Helpdesk des Finanzinstituts zuständig.

Dem Kunden steht während der Öffnungszeiten des Finanzinstituts (von 8.00 bis 17.30 Uhr) unter der Rufnummer +352 26 20 01 65 ein telefonisches Helpdesk zur Verfügung, dessen Mitarbeiter sämtliche Fragen bezüglich der Einwahl in den R-Net-Dienst und dessen Nutzung beantworten.

3.3 Sicherheit

Das Finanzinstitut wendet die höchsten Sorgfaltspflichten der ordnungsgemäßen Funktion des R-Net-Dienstes und der angemessenen Sicherheits- und Authentifizierungssysteme an.

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für das Gerät, das er für seine Einwahl in den R-Net-Dienst verwendet. Er hat darauf zu achten, dass es ausreichende Sicherheitsmerkmale aufweist, keinen Virus oder kein anderes Programm enthält, das die Sicherheit des Systems gefährden könnte. Ferner hat er alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Sicherheit des Systems zu wahren und Dritte am Zugriff darauf zu hindern.

Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher mit dem Zugriff auf den R-Net-Dienst verbundenen Sicherheitsvorschriften, insbesondere zur Geheimhaltung seiner persönlichen Identifizierungsnummer sowie des für die Einwahl auf die Website verwendeten, streng persönlichen LuxTrust-Zertifikats. Der Zugriff auf die Funktionen des R-Net-Dienstes wird verweigert, wenn das IT-System des Finanzinstituts ein Problem beim Identifizierungsverfahren des Kunden feststellt, und zwar sowohl bei falschen als auch bei unvollständigen Angaben.

Das Finanzinstitut lehnt jegliche Haftung für Irrtümer, Fehler oder Auslassungen ab, die von Dritten bereitgestellte und dem Kunden auf der Website zur Verfügung gestellte Informationen betreffen.

Auf keinen Fall geht das Finanzinstitut in Bezug auf die Sicherheit eine Verpflichtung ein, ein bestimmtes Ergebnis zu erzielen, sondern übernimmt lediglich eine Leistungspflicht. Der Kunde setzt das Finanzinstitut unmittelbar von jeder ungesetzlichen oder verdächtigen Nutzung des R-Net Dienstes in Kenntnis und ändert sofort sein Passwort.

Bezüglich der Sicherheit der Informations- und Kommunikationssysteme und -netze sowie des Schutzes des Zugriffs des Kunden auf R-Net steht das Finanzinstitut dem Kunden für weitere Auskünfte sowie gegebenenfalls für Sicherheitshinweise zur Verfügung. Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der auf der amtlichen Website bzw. auf sonstigen diesbezüglichen Websites veröffentlichten relevanten bzw. vom Finanzinstitut erteilten Sicherheitshinweise sowie zu dessen unverzüglicher Information über jegliche bei der Nutzung der Zahlungsleistungen von R-Net festgestellten Sicherheitsprobleme oder Unregelmäßigkeiten.

Um sich das erste Mal mit seinem LuxTrust-Zertifikat zu identifizieren, muss der Kunde sein initiales Passwort, welches Ihm durch das Finanzinstitut zu Authentisierungszwecken mitgeteilt wurde, in Verbindung mit seinem LuxTrust-Zertifikat benutzen. Der Kunde haftet ausschließlich für sämtliche daraus resultierenden Folgen, insbesondere bei einer Abweichung der Zertifikatsnummer und seiner effektiven Identität.

Die Authentisierungselemente sind persönlich und nicht übertragbar.

Der Kunde verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um zu verhindern, dass nicht autorisierte Personen Kenntnis von den Authentisierungselementen sowie den Parametern und Verfahren für die Authentisierung und der Signatur erhalten. In dieser Hinsicht wird ihm empfohlen, die Authentisierungselemente an einem oder mehreren sicheren Orten zu verwahren, die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, und die PIN-Nummern nirgends zu notieren.

Außer in Fällen groben Verschuldens des Finanzinstituts haftet ausschließlich der Kunde für sämtliche direkten oder indirekten Folgen, die aus einer falschen, missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Authentisierungselemente resultieren.

Bei festgestelltem oder vermutetem Verlust, Diebstahl oder missbräuchlicher Verwendung der Authentisierungselemente ist der Kunde verpflichtet, dies dem Finanzinstitut unverzüglich anzuzeigen und das Zertifikat persönlich bei LuxTrust zu widerrufen. Bis zum Inkrafttreten des Widerrufs des Zertifikats haftet der Kunde in vollem Umfang und vorbehaltlos für jede Nutzung der Authentisierungselemente.

Artikel 4 - Bankgeschäfte

4.1 Allgemeines

Vor Durchführung eines Bankgeschäfts sorgt der Kunde dafür, dass das Konto, auf dem die Transaktion durchgeführt wird, ausreichend gedeckt ist damit das Finanzinstitut die Buchung dieser Transaktion ausführen kann. Der Kunde sorgt ebenfalls dafür, dass die übermittelten Aufträge vollständig sind.

Die ausreichende Deckung wird vom Finanzinstitut je nach den sich in Buchung befindlichen Geschäften, von denen es Kenntnis hat, bewertet. Je nach dem Kontensaldo kann das Finanzinstitut nach seinem Ermessen jederzeit die Ausführung neuer Aufträge des Kunden verweigern, wenn es der Meinung ist, dass diese Aufträge die Solvenz des Kontos gefährden. Das Finanzinstitut kann keinesfalls für die Nichtausführung eines Auftrags wegen mangelnder Deckung oder wegen Überschreitung des im R-Vertrag festgelegten Höchstbetrags haftbar gemacht werden. Weist das Konto einen Sollsaldo auf, so darf das Finanzinstitut Sollzinsen sowie eine Überziehungsgebühr erheben. Die vorliegende Bestimmung darf nicht so verstanden werden, dass sie den Inhaber eines Kontos in irgendeiner Weise berechtigt, dieses Konto zu überziehen.

Das Finanzinstitut behält sich ferner das Recht vor, jeden unvollständigen Auftrag oder jedes Geschäft zurückzuweisen, der/das nicht ausreichend glaubwürdig oder verständlich ist oder einen außergewöhnlichen beziehungsweise die Märkte destabilisierenden Charakter aufweist.

Sämtliche Bankgeschäfte oder Aufträge des Kunden werden vom Finanzinstitut unabhängig und getrennt voneinander bearbeitet.

Insbesondere ist das Finanzinstitut berechtigt anzunehmen, dass die auf einem ihm zugegangenen Zahlungsauftrag aufgeführte Kontonummer korrekt ist und der Kontonummer des auf dem Auftrag aufgeführten Empfängers entspricht, ohne dass es zur Überprüfung der Übereinstimmung verpflichtet ist.

Zur Vermeidung von Fehlern müssen die Anweisungen des Kunden vollständig und präzise sein. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Ausführung eines Auftrags auszusetzen, um Zusatzinformationen anzufordern, übernimmt hierfür jedoch keinerlei Haftung. Gibt der Kunde den Namen und/oder die Anschrift des Zahlungsempfängers jedoch bewusst nicht an, ist das Finanzinstitut berechtigt die Ausführung des Auftrags auf der alleinigen Grundlage der Angabe des Finanzinstituts und des Kontos des Empfängers vorzunehmen.

Die über das LuxTrust-Zertifikat durchgeführten Transaktionen werden mittels einer elektronischen Signatur unterzeichnet, die durch das LuxTrust-Zertifikat erstellt wird und von den Parteien als einer handgeschriebenen Unterschrift gleichwertig anerkannt wird.

Die Integrität der Aufträge wird durch die Authentisierung der Herkunft der Daten und die Verschlüsselung der Übertragung garantiert. Die Echtheit, Integrität und Vertraulichkeit der Aufträge werden durch die Verwendung der LuxTrust-Absicherung gewährleistet.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Signatur, die für über das LuxTrust-Zertifikat generierte Transaktionen erforderlich ist und in denen der an R-Net zu übermittelnde Zahlungsauftrag enthalten ist, der Unterschrift des Kunden auf der/den dazugehörigen Zahlungsdatei(en) gleichwertig ist.

4.2 Übermittlung von Aufträgen

Bei Überweisungs- oder Börsenaufträgen hat der Kunde die in der „Allgemeinen Hilfe“ enthaltenen Angaben und Hinweise genauestens einzuhalten.

Der Kunde trägt alle Folgen, die aus der verspäteten Ausführung oder Ablehnung des Auftrages herrühren können. Das Finanzinstitut übernimmt keinerlei Haftung für Verspätungen, die durch die Mitwirkung Dritter bei der Übermittlung oder Ausführung von Aufträgen verursacht werden, insbesondere aufgrund von Praktiken und Usancen auf den Märkten und bei Korrespondenzbanken.

4.3. Entgegennahme von Zahlungsaufträgen

Die Zahlungsaufträge, die vor 18 Uhr eingegeben werden, werden noch am selben Tag durchgeführt. Hingegen gelten danach eingehende Zahlungsaufträge als am folgenden Werktag eingegangen. Allerdings behält sich das Finanzinstitut das Recht vor die zuvor erwähnten Zeiten anzupassen und dies dem Kunden durch schriftliche Mitteilung spätestens einen Monat vor dem Inkrafttreten der Anpassung mitzuteilen. Das Finanzinstitut kann dem Kunden diese Anpassungen per Post, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben.

Ist der Tag, an dem der Zahlungsauftrag eingeht oder der als Durchführungsdatum vereinbart ist, kein Bankgeschäftstag, gilt der Zahlungsauftrag als am darauffolgenden Werktag eingegangen.

4.4 Bearbeitung laufender Geschäfte

Aufgrund buchungs- und IT-technischer Gegebenheiten gelten die Angaben zum Kontostand des Kunden lediglich unter dem Vorbehalt laufender, gegebenenfalls noch nicht verbuchter Wertpapiertransaktionen. Die Buchung der Wertpapiertransaktionen erfolgt allgemein gemäß den Regeln und Gebräuchen des Finanzplatzes.

4.5 Verpflichtung, über den R-Net-Dienst übermittelte elektronische Nachrichten einzusehen

Die Informationspflicht des Finanzinstituts im Rahmen des R-Net-Vertrags und der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen gegenüber dem Kunden gilt als erfüllt, wenn es ihm elektronische Nachrichten auf seine gesicherte Zustellplattform von R-Net ablegt. Der Kunde verpflichtet sich, die übermittelten Informationen regelmäßig einzusehen.

4.6 Nachweis der Geschäfte, Beanstandungen

Sämtliche Geschäfte auf Konten oder mit Guthaben, die mittels des R-Net-Dienstes durchgeführt werden, sind auf der Ebene des zentralen Systems des Finanzinstituts Gegenstand einer Buchung. Derart verbuchte Geschäfte werden in Kontoauszügen erfasst, die dem Kunden gemäß den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehenen Modalitäten übermittelt werden.

Gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verfügt der Kunde im Falle einer Uneinigkeit über eine Frist von 30 Tagen ab Versand der Kontoauszüge, um schriftlich eine Beschwerde einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Buchungen, sofern kein offensichtlicher Fehler vorliegt, als vom Kunden genehmigt; somit erlischt jegliches Recht zur Beanstandung infolge einer eventuell nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion, die auf dem Kontoauszug ausgeführt ist.

Der Kunde verzichtet darauf, die Bestimmungen von Artikel 1341 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend zu machen. Er ist damit einverstanden, dass das vereinbarte Identifizierungsverfahren zwischen den Parteien als Beweis gilt und mit der Unterschrift des Kunden gleichgestellt wird, durch die dieser bestätigt, der Auftraggeber der verbuchten Aufträge zu sein, und ihrem Inhalt zuzustimmen.

Außerdem ist der Kunde bezüglich des Nachweises der mittels des R-Net-Dienstes in Auftrag gegebenen Geschäfte damit einverstanden, dass die elektronischen oder nicht-elektronischen Aufzeichnungen bzw. Dateien über diese Aufträge und Geschäfte, die beim Finanzinstitut geführt werden, zwischen den Parteien als Beweis gelten. Diese Aufzeichnungen oder Dateien besitzen dieselbe Beweiskraft wie ein Originaldokument und sind bei Anfechtung durchgeführter Geschäfte verbindlich.

Ausgedruckte Abschriften von Informationen, die im Rahmen des R-Net-Dienstes übermittelt wurden, stellen in keinem Fall vom Finanzinstitut ausgehende offizielle Schriftstücke oder Beweise dar.

4.7 Wertpapiergeschäfte

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass sich das Finanzinstitut darauf beschränkt, Aufträge über nicht-komplexe Finanzinstrumente auszuführen, ohne vorher den Kunden über seine Erfahrung und seine Kenntnisse im Investmentbereich zu befragen und ohne abzuwägen, ob die gewünschten Dienstleistungen oder Produkte für ihn geeignet sind. Der Kunde genießt daher nicht den entsprechenden Schutz.

Folglich haftet das Finanzinstitut in keinem Fall für dem Kunden infolge derartiger Transaktionen entstandene direkte oder indirekte Schäden. Der Kunde übernimmt die volle Verantwortung für seine Entscheidungen.

Der Kunde bestätigt insbesondere, dass er sich der mit einer Anlage in verschiedene Finanzprodukte verbundenen Risiken bewusst ist, und nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass die Erträge aus Anlagegeschäften von der Entwicklung der Finanzmärkte abhängen und daher negativ sein können.

Der Kunde bestätigt, seine finanzielle Lage und die Vereinbarkeit jedes erteilten Auftrags mit derselben sorgfältig geprüft zu haben.

Ein Verweis auf eine in der Vergangenheit erzielte Performance kann unter keinen Umständen als Garantie für die zukünftige Rendite eines Produktes gelten.

Artikel 5 - Haftung

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Der R-Net-Dienst wird dem Kunden, der ihn unter seiner eigenen und vollen Verantwortung nutzt, zur Verfügung gestellt. Der Kunde erklärt, die Besonderheiten und den offenen Charakter des Internets zu kennen.

Außer bei grobem Verschulden kann das Finanzinstitut nicht für direkte oder indirekte Folgen des zeitweiligen Ausfalls, eines Funktionsfehlers oder der Einstellung des R-Net-Dienstes haftbar gemacht werden, die insbesondere zurückzuführen sind auf:

- Ereignisse, die sich seinem Einfluss entziehen, z.B. Unterbrechungen von Telefonleitungen, Streiks;
- Umstände, die eine solche Unterbrechung rechtfertigen, wie Wartungs- oder Reparaturarbeiten oder Upgrades;
- Irrtümer, Fehler, Fahrlässigkeiten, technische Unterbrechungen oder sonstige Gründe in dem Teil des Netzwerkes, der nicht der direkten Kontrolle des Finanzinstituts als Provider des R-Net-Dienstes unterliegt (Haftung des ISP oder des Anbieters des Übertragungssystems oder LuxTrust).

Das Finanzinstitut kann nicht für direkte oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die auf die mangelhafte IT-

Infrastruktur des Kunden (Terminal, PC, lokales Netzwerk etc.) zurückzuführen sind.

Außer bei grobem Verschulden kann das Finanzinstitut nicht für direkte oder indirekte Schäden haftbar gemacht werden, die auf einen Virus auf den Geräten des Kunden zurückzuführen sind.

Außer in den im nachfolgendem Artikel 5.2 aufgeführten Fällen haftet der Kunde für alle direkten oder indirekten Folgen, die auf eine fehlerhafte oder betrügerische Nutzung des R-Net-Dienstes, des LuxTrust-Zertifikats, das zum Einloggen auf die Website dient, des initialen Passworts oder der geheimen Daten des Kunden zurückzuführen sind.

Der Kunde bestätigt, dass ausschließlich er für die Einhaltung der rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften verantwortlich ist, die für ihn aufgrund seines Wohnsitzes, seines Wohnortes, seiner Nationalität oder des Ortes, von dem aus er auf den R-Net-Dienst zugreift, sowie aufgrund des Bestimmungslandes der Transaktionen gelten, insbesondere bezüglich aller direkten oder indirekten Folgen seiner Anlageentscheidungen, seines Rechts auf die Zeichnung des gewünschten Produktes, der steuerlichen Verpflichtungen, die sich daraus ergeben können, sowie aufgrund der Vorschriften und Usancen an den verschiedenen Finanzplätzen, an denen seine Transaktionen ausgeführt werden.

Das Finanzinstitut ist grundsätzlich keine Partei von Streitfällen, die zwischen dem Kunden und den (privaten oder öffentlichen) Telekommunikationsgesellschaften oder jedem anderen Beteiligten entstehen können, sowohl was die Vertraulichkeit der übertragenen Mitteilungen als auch die Fakturierung der Übertragungskosten oder die Wartung der Telekommunikationsleitungen betrifft.

5.2 Haftung für nicht genehmigte sowie falsch oder nicht durchgeführte Transaktionen

Bei einer nicht genehmigten Zahlungstransaktion erstattet das Finanzinstitut unbeschadet des nachstehenden Absatzes dem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht genehmigten Zahlungstransaktion und versetzt das belastete Konto gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die nicht genehmigte Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre.

Bei einer nicht oder einer falsch ausgeführten Zahlungstransaktion erstattet das für die ordnungsgemäße Durchführung verantwortliche Finanzinstitut dem Kunden unverzüglich den Betrag der nicht oder der falsch ausgeführten Zahlungstransaktion und versetzt das belastete Konto gegebenenfalls wieder in den vorherigen Zustand, so als ob die Nicht- oder Falschdurchführung der Zahlungstransaktion nicht erfolgt wäre. Die Haftung des Finanzinstituts entfällt, wenn es gegenüber dem Kunden nachweisen kann, dass der Zahlungsdienstleister des Empfängers den Transaktionsbetrag erhalten hat. Auf Verlangen des Kunden bemüht sich das Finanzinstitut, unabhängig von seiner Haftung die nicht oder falsch ausgeführte Zahlungstransaktion ausfindig zu machen und dem Kunden das Ergebnis seiner Nachforschungen mitzuteilen.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die nicht genehmigten, nicht- oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktionen entsprechend den geltenden Gebühren und Konditionen der Bank zu verrechnen.

5.3 Nicht genehmigte Nutzung bei Verlust, Diebstahl oder Veruntreuung

Der Kunde benutzt den R-Net-Dienst gemäß den vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen und muss sämtliche angemessene Maßnahmen zur Absicherung seiner persönlichen Sicherheitsdaten treffen, wie vorher im Punkt 3.3 beschrieben.

Der Kunde haftet persönlich für alle Folgen, die sich aus Verlust, Diebstahl, der missbräuchlichen oder betrügerischen Nutzung, Fälschung oder Nutzung der Zahlungsinstrumente, die ihm oder seinem Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, ergeben.

Artikel 6 - Geistiges Eigentum

Alle Rechte, die mit der Entwicklung des R-Net-Dienstes verbunden sind, sind und bleiben Eigentum des Finanzinstituts.

Artikel 7 - Verarbeitung persönlicher Daten

Der R-Net-Dienst verpflichtet das Finanzinstitut, ein System zur Aufzeichnung und Verarbeitung der die Kunden betreffenden persönlichen Daten zu führen. Das Finanzinstitut verarbeitet die personenbezogenen Daten gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 2. August 2002 betreffend den Schutz der natürlichen Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Der Kunde, der eine natürliche Person ist, erteilt dem Finanzinstitut sein ausdrückliches Einverständnis zur Aufzeichnung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten. Dieses Einverständnis kann nachträglich jederzeit durch den Kunden widerrufen werden. Die erfassten persönlichen Daten sind ausschließlich für den internen Gebrauch des Finanzinstituts bestimmt. Nur eine ausdrückliche schriftliche Anweisung des Kunden, der eine natürliche Person ist, oder eine gesetzliche Verpflichtung gestattet es der Bank, diese Daten Dritten mitzuteilen.

Der Kunde, der eine natürliche Person ist, hat ein Recht zur Einsicht der ihn betreffenden Daten und ist gemäß der Gesetzgebung bezüglich des Schutzes persönlicher Daten berechtigt, diese Daten zu ändern. Der Kunde, der eine natürliche Person ist, kann dieses Recht durch schriftliche Mitteilung an folgende Adresse ausüben:

Banque Raiffeisen
Datenschutzbeauftragter
BP 111
L-2011 Luxemburg

Artikel 8 - Änderung der vorliegenden R-Net-Geschäftsbedingungen

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die R-Net-Geschäftsbedingungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Kunden spätestens einen Monat vor Inkrafttreten zu ändern. Das Finanzinstitut kann dem Kunden diese Änderungen per Post, auf Kontoauszügen, durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite oder in jeder anderen Kommunikationsform seiner Wahl bekannt geben.

Das Einverständnis des Kunden mit den vorgeschlagenen Änderungen gilt als erteilt, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Der Widerspruch des Kunden zur vorgeschlagenen Änderung zieht automatisch die Kündigung des R-Net-Vertrags zum Datum des Inkrafttretens der Änderung nach sich.

Selbstverständlich sind Änderungen, die auf der Änderung von Gesetzen oder Vorschriften beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung gegenüber dem Kunden wirksam. Gleiches gilt für das Recht des Finanzinstituts jederzeit einen neuen Dienst oder ein neues Produkt hinzuzufügen.

Artikel 9 - Dauer / Kündigung

Der R-Net-Vertrag, der durch vorliegende R-Net-Geschäftsbedingungen geregelt wird, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Beide Parteien können den Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von acht Tagen kündigen. Im Falle mehrerer Kontoinhaber setzt die Kündigung eines Mitinhabers dem R-Net-Vertrag für alle Mitinhaber ein Ende.

Aufträge, deren Ausführungsdatum nach dem Inkrafttreten der Auflösung des R-Net-Vertrages liegt, werden, außer wenn eine Änderung, Aufhebung der Transaktion oder eine Sperrung des betreffenden Kontos vorgenommen wurde, noch ausgeführt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, den R-Net-Vertrag ohne vorherige Mahnung, Einhaltung einer Kündigungsfrist oder juristische Formalitäten mit sofortiger Wirkung in den folgenden Fällen zu kündigen:

- bei Beendigung der Geschäftsbeziehungen zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut unabhängig von der Ursache derselben;
- bei Nichteinhaltung des R-Net-Vertrages seitens des Kunden, einschließlich der Anlagen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder R-Net Geschäftsbedingungen;
- bei Nichteinhaltung der Sicherheitsvorschriften durch den Kunden;
- wenn objektive Gründe vermuten lassen, dass die Sicherheit von R-Net gefährdet ist oder mit R-Net eine nicht genehmigte oder betrügerische Nutzung vorgenommen wurde;
- wenn durch eine in- oder ausländische Behörde oder einen Gläubiger ein Ermittlungsverfahren gegen den Kunden eröffnet oder die Verhängung einer Sperrung erwirkt wurde;
- wenn ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, dass die Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, dass der Zahlungspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr nachkommen kann und/oder das Kontokorrent eine Unterdeckung aufweist;
- wenn das Finanzinstitut feststellt, dass es bei einer Fortsetzung seiner Geschäftsbeziehung mit dem Kunden haftbar gemacht werden kann oder die Transaktionen seines Kunden gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten zu verstoßen scheinen oder sich nachteilig auf den Ruf des Finanzinstituts auswirken könnten.

Im Falle der Kündigung des R-Net-Vertrages oder im Falle der Einstellung des R-Net-Dienstes hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Artikel 10 - Anwendbares Recht / Gerichtsstand / Erfüllungsort

Die R-Net-Geschäftsbedingungen und der R-Net-Vertrag unterliegen luxemburgischem Recht. Für jeden die Anwendung, Auslegung oder Ausführung der R-Net-Geschäftsbedingungen und des R-Net-Vertrages betreffenden Streitfall zwischen dem Kunden und dem Finanzinstitut sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig. Das Finanzinstitut kann jedoch den Streitfall vor jedes andere Gericht bringen, das normalerweise für den Kunden zuständig wäre.

Wurde keine gegenseitige Vereinbarung getroffen, ist der Sitz des Finanzinstituts der Erfüllungsort für seine Verpflichtungen gegenüber dem Kunden und für die Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Finanzinstitut.

Artikel 11 - Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Zusätzlich zu den vorerwähnten Bedingungen sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Beziehungen zwischen der Banque Raiffeisen, den angeschlossenen Caisses Raiffeisen und ihren Kunden in ihrer Gesamtheit anwendbar.

Artikel 12 - Übergabe der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Kunden

Der Kunde hat zu jedem gegebenen Zeitpunkt der vertraglichen Beziehung Anspruch auf den Erhalt eines Exemplars der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie aller diesbezüglichen Informationen, die während der Dauer der Geschäftsbeziehung von Belang sind, als Ausdruck, per Post oder gegebenenfalls durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Finanzinstituts.

SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSVERKEHRSLEISTUNGEN FÜR VERBRAUCHERKUNDEN IN EINER „IN“-WÄHRUNG

Artikel 13 - Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Abschnitts finden Anwendung auf Zahlungsverkehrsleistungen, die in einer IN-Währung für als Verbraucher eingestufte Kunden des Finanzinstituts in Fällen erbracht werden, in denen sich der Sitz des anderen Zahlungsdienstleisters in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in Island, Norwegen, Liechtenstein, Monaco, San Marino oder in der Schweiz befindet. Die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 12 behalten insoweit Gültigkeit, als dieser Abschnitt keine von ihnen abweichenden Bestimmungen enthält.

Artikel 14 - Begriffsbestimmungen

a) Verbraucherkunde: eine natürliche Person, welche die Zahlungsverkehrsleistungen zu einem anderen als einem gewerblichen oder beruflichen Zweck nutzt und Zahlungstransaktionen in einer IN-Währung vornimmt.

b) Zahlungskonto: ein Konto, das namens eines oder mehrerer Nutzer von Zahlungsverkehrsleistungen geführt wird, zur Durchführung von Zahlungstransaktionen dient und die folgenden Bedingungen erfüllt:

1. Es handelt sich um ein Konto, das uneingeschränkt für Zahlungstransaktionen nutzbar ist, d.h. für Einzahlungen, Abhebungen und Überweisungen; dazu zählen vor allem gewöhnliche Bankkonten mit der Ausnahme von Sparprodukten.

2. Es handelt sich um ein Konto bei einem Finanzinstitut mit Sitz in der betreffenden geografischen Zone, d.h. in der Europäischen Union, Island, Norwegen, Liechtenstein, Monaco, San Marino oder in der Schweiz.

3. Es handelt sich um ein Konto, das in einer der dreizehn Landeswährungen dieser Länder geführt wird; EUR, GBP, CHF, NOK, SEK, CZK, DKK, PLN.

c) IN-Währungen: Im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen umfasst der Begriff „IN-Währungen“: EUR, GBP, CHF, NOK, SEK, CZK, DKK, PLN.

d) Zahlungstransaktion: eine vom Auftraggeber der Zahlung oder vom Zahlungsempfänger durchgeführte Transaktion in Form einer Einzahlung, Überweisung oder Abhebung eines Geldbetrags, unabhängig von jeglicher zwischen dem Auftraggeber und dem Zahlungsempfänger bestehenden Basisverpflichtung.

e) Zahlungsauftrag: jede Anweisung eines Auftraggebers oder Zahlungsempfängers an seinen Zahlungsdienstleister, mit der die Durchführung einer Zahlungstransaktion verlangt wird;

f) Zahlungsverkehrsleistungen:

1. Dienstleistungen, welche die Einzahlung oder Abhebung eines Geldbetrags auf ein oder von einem Konto sowie sämtliche Transaktionen zur Verwaltung eines Zahlungskontos ermöglichen;

2. Ausführung von Zahlungstransaktionen, einschließlich Überweisungen auf ein beim Finanzinstitut oder ein bei einem anderen Zahlungsdienstleister im Sinne des Gesetzes vom 10. November 2009 über Zahlungsverkehrsleistungen geführtes Konto, sowie von Transaktionen, bei denen der Transaktionsbetrag durch eine dem Kunden gewährte Kreditlinie abgedeckt ist:

- Lastschriftinzug;
- Zahlungstransaktionen mittels einer Zahlkarte oder eines ähnlichen Zahlungsmittels;
- Überweisungen, einschließlich Daueraufträgen;

3. Ausstellung bzw. Kauf von Zahlungsmitteln.

Artikel 15 - Kosten

Die vom Finanzinstitut einzuhaltende Frist, um einen Verbraucherkunden von der Einführung einer Gebühr für die Nutzung von R-Net in Kenntnis zu setzen, beträgt **2 Monate**. Der Verbraucherkunde gilt als mit den neuen Preiskonditionen einverstanden, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat. Bei einer Ablehnung der neuen Preiskonditionen wird der R-Net-Vertrag automatisch am Ende dieser Frist aufgelöst.

Artikel 16 - Widerruf eines Zahlungsauftrags

Jeder Zahlungsauftrag, der auf der Website eingegeben wurde und der mit einer elektronischen Unterschrift versehen ist kann grundsätzlich nicht mehr widerrufen werden, sobald er ausgeführt wurde.

Wenn jedoch mit dem Finanzinstitut vereinbart wurde, dass ein vom Kunden erteilter Zahlungsauftrag zeitlich verzögert durchgeführt wird, kann der Zahlungsauftrag spätestens bis 18 Uhr des Werktags, der dem vereinbarten Tag vorausgeht, widerrufen oder, gegebenenfalls, abgeändert werden.

Nach Ablauf der im vorstehenden Absatz genannten Frist kann ein Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn der Kunde und das Finanzinstitut dies vereinbart haben. Jeder solidarisch haftende Mitinhaber eines Gemeinschaftskontos mit Einzelverfügungsbefugnis (Oder-Konto) oder eines Gemeinschaftskontos mit gemeinsamer Verfügungsbefugnis (Und-Konto) kann über seinen R-Net-Zugang die Ausführung eines über R-Net von einem anderen Kontoinhaber in Auftrag gegebenen Bankgeschäfts bis zur „Cut-off-Time“ am Vortag des gewünschten Ausführungsdatums widerrufen. Die Mitinhaber haften gemeinschaftlich für die von anderen Mitinhabern in Auftrag gegebenen Bankgeschäfte.

Das Finanzinstitut kann die Kosten für die Stornierung eines Zahlungsauftrags dem Kunden belasten.

Artikel 17 - Modalitäten für den Zugriff auf und die Nutzung des R-Net-Dienstes

Der Versand persönlicher Sicherheitsdaten an einen Verbraucherkunden erfolgt durch das und unter der Verantwortung des Finanzinstituts, wobei die dafür entstehenden Kosten zu Lasten des Verbraucherkunden gehen.

Artikel 18 - Für einen Zahlungsauftrag erforderliche Informationen

Die Annahme und Ausführung eines Zahlungsauftrags erfordern folgende Angaben durch den Kunden:

- BIC-Code des Finanzinstituts des Begünstigten (freiwillige Angabe für Zahlungen in EUR mit IBAN des Begünstigten)
- IBAN-Code des Begünstigten
- Name des Finanzinstituts des Begünstigten (freiwillige Angabe)
- Name des Begünstigten
- Adresse des Begünstigten (freiwillige Angabe)
- Verwendungszweck
- Name des Auftraggebers
- Gewünschtes Ausführungsdatum (freiwillige Angabe)
- Betrag
- Währung
- Aufteilung der Kosten (Kostenteilung) (möglich nur bei nicht Euro-Transaktionen)
- Anfrage auf Erteilung einer Belastungsanzeige mit dem Kontoauszug (freiwillige Angabe)
- Datum und Unterschrift.

Artikel 19 - Beanstandungen

Hat der Kunde nicht innerhalb von dreizehn Monaten nach dem Versand des Auszugs beim Finanzinstitut schriftlich Widerspruch gegen die im Auszug aufgeführten Transaktionen eingelegt, gelten die Angaben auf dem Kontoauszug als genehmigt. Somit erlischt jegliches Recht zur Beanstandung infolge einer eventuell nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion.

Artikel 20 - Haftung des Finanzinstituts für nicht genehmigte Zahlungstransaktionen

Verluste, die auf nicht genehmigte, mittels eines verlorenen oder gestohlenen Zahlungsmittels durchgeführte Zahlungstransaktionen oder auf die Tatsache zurückzuführen sind, dass der Karteninhaber die Sicherheit seiner persönlichen Sicherheitsdaten nicht wahren konnte und ein Zahlungsmittel somit veruntreut wurde, gehen bis zur Höhe von EUR 150.- zu Lasten des Kunden.

Nach der Mitteilung gemäß Artikel 3.3 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet der Kunde, außer im Falle betrügerischer Handlungen seinerseits, für keine finanziellen Verluste aus der Verwendung eines verlorenen, gestohlenen oder veruntreuten Zahlungsmittels.

Artikel 21- Beweismittel

Die beim Finanzinstitut geführten Dateien bzw. Aufzeichnungen über Transaktionen und Geschäfte im Rahmen des R-Net-Dienstes gelten bis zum Erhalt einer Beanstandung des Kunden als Nachweis. Bestreitet ein Kunde die Genehmigung einer durchgeführten Zahlungstransaktion oder behauptet er, dass eine Zahlungstransaktion nicht korrekt ausgeführt wurde, ist es Aufgabe des Finanzinstituts jeglichen Nachweis zu erbringen, dass die betreffende Transaktion genehmigt, ordnungsgemäß erfasst und verbucht und nicht mit einem technischen oder sonstigen Mangel behaftet war.

Artikel 22 - Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts

Jede Änderung der Bestimmungen dieses Abschnitts wird dem Kunden mindestens zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten mitgeteilt und gilt als genehmigt, wenn der Kunde während dieser Frist keinen Widerspruch einlegt. Das Einverständnis des Kunden mit der vorgeschlagenen Änderung gilt als erteilt, wenn er vor dem Datum ihres Inkrafttretens beim Finanzinstitut keinen schriftlichen Widerspruch dagegen eingelegt hat.

Der Widerspruch des Kunden zur vorgeschlagenen Änderung zieht automatisch die Kündigung des R-Net-Vertrages zum Datum des Inkrafttretens der Änderung nach sich.

Artikel 23 - Dauer / Kündigung

Das Finanzinstitut kann den R-Net-Vertrag ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. In diesem Fall hat es dem Kunden den Teil des gegebenenfalls erhobenen Jahresbeitrages, der dem Zeitraum zwischen dem Inkrafttreten der Kündigung und dem Abbuchungsdatum des neuen Jahresbeitrags entspricht, zeitanteilig zurückzuerstatten.